



**Anhang Merkblatt  
Nachteilsausgleich  
für die Dauer der obligatorischen Schulzeit**

**Alexandra Schubert**  
Sonderpädagogik  
Tel. 071 353 67 33  
Fax 071 353 64 97  
Alexandra.Schubert@ar.ch

Der vorliegende Anhang zum *Merkblatt Nachteilsausgleich für die Dauer der obligatorischen Schulzeit*<sup>1</sup> hat zum Ziel, das Merkblatt um konkretisierende Informationen sowie Beispiele zur Veranschaulichung zu ergänzen.

**Definition**

Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Er kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

„Von Nachteilsausgleich im Rahmen der Promotionsverordnung wird immer dann gesprochen, wenn das Kind / der Jugendliche die Lernziele des Lehrplans erreichen kann. Entspricht das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans müssen die Ziele individuell angepasst werden.“ (Schwere, 2010, S. 22)

[Leifrage: Was ist Kern der erwarteten Zielleistung (Anforderung, Kompetenz)?]

!! Ein Nachteilsausgleich soll nicht anstelle von möglichen Therapien und heilpädagogischen Unterstützungen stehen, die eine Verbesserung der Funktionsbeeinträchtigung versprechen. Nachteilsausgleich ist parallel zu spezifischen Fördermassnahmen und Therapien zu sehen. Die Schule steht in der Pflicht, nebst Massnahmen des Nachteilsausgleichs auch therapeutische und heilpädagogische Angebote zu sichern (z. B. Logopädie), die dazu dienen, Funktionsbeeinträchtigungen zu beheben bzw. zu kompensieren.

„Die Verantwortung für den Nachteilsausgleich liegt bei der Regelschule. Die Sonderpädagogik nimmt (nur) eine beratende Funktion ein.“ (Leuenberger, 2015, S. 20)

---

<sup>1</sup> Im hier vorliegenden Anhang zum *Merkblatt Nachteilsausgleich für die Dauer der obligatorischen Schulzeit AR* wurden der *Orientierungsrahmen Nachteilsausgleich* von Prof. Dr. Peter Lienhard, HfH Zürich, 2014, download: <http://peter.lienhard.ch/nta.zip>, der sich im Grundsatz an der *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung* von Claudia Henrich, Peter Lienhard, Susanne Schriber, Elisabeth Scheuner und Iris Glockengiesser (Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, 2012) orientiert, und das Merkblatt *FAQ Nachteilsausgleich* der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, <http://www.cspss-szh.ch/nachteilsausgleich>, zusammengeführt.



Es gibt viele Gründe für nicht optimale Bildungsvoraussetzung.

Beispiele: T., L. und A. sind gut durchschnittlich intelligent.

- T. hat Probleme in den Bereichen Konzentration und Selbstorganisation; insbesondere in den Fächern, die ihn wenig interessieren, sind seine Leistungen derzeit ungenügend.
- L. hat zunehmend Mühe, stofflich mitzuhalten; ein wesentlicher Grund scheint in einem aktuell belasteten, wenig unterstützenden familiären Umfeld zu liegen.
- A. ist vor zwei Jahren in die Schweiz gekommen; seine noch lückenhaften Deutschkenntnisse verhindern zur Zeit, dass er ihm angemessene Schulleistungen zeigen kann.

Alle drei Jugendlichen haben bezüglich eines erfolgreichen Bildungsverlaufs mit bestimmten Nachteilen zu kämpfen. Entsprechend könnte die Annahme nahe liegen, dass für T., L. und A. Nachteilsausgleichsmassnahmen umzusetzen seien. Diese Annahme ist so jedoch nicht richtig: Zwar ist es bei allen drei Jugendlichen wichtig zu ermitteln, welche schulischen oder ausserschulischen Massnahmen sie unterstützen könnten. Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im engeren Sinne – so wie er durch die schweizerische Gesetzgebung definiert ist – haben sie jedoch nicht.

### **Gesetzliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs** (s. Merkblatt Seite 2)

#### **Rechtlicher Bezugsrahmen (international und national) im Überblick**

- Erklärung von Salamanca (1994): Pädagogik besondere Bedürfnisse
- CH: Artikel 8 der Bundesverfassung (1999): Rechtsgleichheit
- CH: Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) (2004)
- UNO Behindertenrechtskonvention (BRK) (2006), Ratifizierung CH: 2013

Immer häufiger werden Schulleitungen und Lehrpersonen mit Anfragen und Forderungen konfrontiert. Es ist deshalb gut zu wissen, wie der Nachteilsausgleich auf Gesetzesesebene umschrieben wird:

Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung gibt unter dem Titel „Rechtsgleichheit“ vor, dass keine Person diskriminiert werden darf. Verschiedene Merkmale, die zu Diskriminierung führen können, werden aufgelistet – unter anderem Geschlecht, soziale Stellung oder religiöse Überzeugung. Darüber hinaus bezieht sich das Diskriminierungsverbot explizit auch auf Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Per Gesetz sind Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. Diesem Auftrag wird das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) gerecht. Artikel 2 enthält in den Absätzen 1, 2, und 5 wichtige Definitionen.

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz fordern Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot und Gewährung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs.



## 1. Bundesverfassung (Art. 8, insbes. Abs. 2 und 4)

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz hat in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen hohen Stellenwert. Der Anspruch auf Rechtsgleichheit ist unter anderem durch ein Diskriminierungsverbot zu gewährleisten.

Es werden verschiedene Gruppen von Personen aufgeführt, die diesbezüglich eines besonderen rechtlichen Schutzes bedürfen. Unter anderem sind dies Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Die Bundesverfassung legt fest, dass Massnahmen zur Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen durchzuführen sind.

## 2. Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 1, insbes. Abs. 1; Art. 2, Abs. 1 und 2)

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (kurz: Behindertengleichstellungsgesetz) konkretisiert den Auftrag, der sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung ergibt.

In Artikel 2 werden zwei zentrale Begriffe definiert:

- Was ist ein Mensch mit Behinderung?
- Was ist eine Benachteiligung?

Ein *Mensch mit Behinderung* wird als solcher umschrieben, der unter einer dauernden Beeinträchtigung leidet. Diese Beeinträchtigungen können ganz unterschiedliche Bereiche des Lebens betreffen. Der Mensch mit Behinderung darf in keinem dieser Bereiche eine ungerechtfertigte *Benachteiligung* erfahren.

So einleuchtend diese Definitionen zunächst sind: Es wird immer Situationen und konkrete Fälle geben, in denen nicht ganz klar ist,

- ob die betreffende Person jetzt tatsächlich als *behindert* zu betrachten ist und
- ob eine Benachteiligung behinderungsbedingt ist oder aus anderen Gründen besteht.

Die Frage, welche Beeinträchtigungen ab welchem Ausbildungsgrad überhaupt als Behinderung gelten, ist in keiner Weise abschliessend geklärt. Bei einzelnen Beeinträchtigungen besteht ein hoher gesellschaftlicher Konsens, dass es sich hier um eine Behinderung handelt – etwa wenn ein Betroffener vom Brustkorb abwärts gelähmt ist oder wenn eine hochgradige Seh- oder Hörschädigung besteht. Schwieriger wird es bei Beeinträchtigungen, die intuitiv nicht auf den ersten Blick als Behinderung erlebt werden, sich aber im Bildungsprozess dennoch hemmend auswirken. Zu nennen sind beispielsweise Schwächen in der Rechtschreibung, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Störungen oder milde Formen von Störungen im Autismus-Spektrum-Bereich.

Was bedeuten diese gesetzlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs bspw. für folgende Situationen?

- Gerichtsprotokollant mit hochgradiger Sehschwäche
- Primarlehrperson mit ausgeprägter Rechtschreib-Schwäche
- Psychotherapeutin mit Paraplegie
- Pilot mit leichter Cerebralparese und gelegentlichen Spasmen



Hier könnten intuitiv die folgenden Überlegungen gemacht werden:

- Wenn es bei der Aufgabe, eine Gerichtsverhandlung zu protokollieren, auf ein wortgetreues Protokoll ankommt und die hochgradig sehbehinderte Person diese Aufgabe mit geeigneten technischen Hilfsmitteln zuverlässig erfüllen kann, gibt es keinen Grund, ihr diese Aufgabe zu verwehren.
- Möchte eine Person mit ausgeprägter Rechtschreibschwäche Primarlehrperson werden, könnte ins Feld geführt werden, dass eine wichtige zukünftige Aufgabe darin bestehen wird, Kindern das Lesen und Schreiben in korrekter Weise beizubringen. Dabei wird von ihr verlangt, dass sie diesbezügliche Schwierigkeiten der Kinder erkennt und sie mit geeigneten methodisch-didaktischen Massnahmen unterstützt. Es ist absehbar, dass eine Lehrperson mit ausgeprägter Rechtschreibschwäche Schwierigkeiten haben wird, diese Funktion zugunsten der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler in der erforderlichen Qualität auszuüben.
- Ob eine Fachperson für Psychotherapie mit funktionierenden oder mit gelähmten Beinen vor einem sitzt, dürfte für den Erfolg einer guten psychotherapeutischen Arbeit keine Rolle spielen.
- Einen Piloten, der ab und zu unwillkürliche, ausfahrende Bewegungen macht, möchte sich wohl niemand vorstellen. Eine wesentliche Kernaufgabe – nämlich das Flugzeug und seine Passagiere sicher von A nach B zu bringen – wäre dadurch gefährdet.

Zentral ist demnach immer die Frage, ob das persönliche Potential vorhanden ist, um den Kern einer anvisierten Aufgabe erfüllen zu können.

### **Merkmale des Nachteilsausgleichs**

Bezüglich der Frage des Nachteilsausgleichs entstehen entsprechend erhebliche Herausforderungen: Wie kann der gesetzliche Anspruch von Menschen mit Behinderung gesichert werden, ohne ihnen dadurch unangemessene Vorteile zu verschaffen?

Wichtig ist zunächst die Beachtung der folgenden drei Merkmale des Nachteilsausgleichs<sup>2</sup>:

- Diagnostizierte Funktionsstörung („Behinderung“): Es muss eine Funktionsstörung resp. Behinderung vorliegen, die von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde.

→ Der Nachteilsausgleich wird nur aufgrund einer diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung erteilt. Die Diagnose erfolgt durch eine Fachstelle, im Kanton Appenzell A. Rh. den Schulpsychologischen Dienst, allenfalls unter Einbezug einer medizinischen Stelle.

→ Nachteilsausgleich ist immer eine individuelle, zeitlich und funktional klar definierte Massnahme.

!! Häufig von besonderem Interesse: Legasthenie und Dyslexie: Gemäss ICD-10 (F81) sind Dyslexie und Dyskalkulie Teilleistungsstörungen bei durchschnittlicher Intelligenz. (1 bis 1,5 Standardabweichungen vom allgemeinen Entwicklungsniveau der Lese-, Schreib- und Rechenleistungen in standardisierten Tests). (Weisshaupt & Jokeit, 2015, S. 37)

Teilleistungsstörungen wie Dyslexie und Dyskalkulie werden im (verfassungs-)rechtlichen Sinn als Behinderung erfasst. (Hördegen & Richli, 2015, S. 71)

---

<sup>2</sup> Henrich et al., 2012



- Individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahmen. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen individuell schriftlich festgelegt, zeitlich definiert und regelmässig überprüft werden.
  - Nachteilsausgleich ist immer eine individuelle, zeitlich und funktional klar definierte Massnahme.
  - Im schulischen Kontext in der Regel im Rahmen des SSG als Massnahme definiert und zu überprüfen
- Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele: Die Bildungsziele dürfen qualitativ nicht gesenkt werden (zum Beispiel Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, Reduktion der Prüfungsinhalte).
  - Die kognitive Leistungsqualität ist gegeben; ein äquivalenter Leistungsabschluss ist gewährleistet.Die offiziellen Klassenziele werden mit dem Nachteilsausgleich erfüllt. (Kognitive Leistungskompetenz gegeben / Schulung ohne individualisierten Lehrplan / Lernziele des Lehrplans werden mittels gewisser Anpassungen erreicht [Abgrenzung Individuelle Lernziele (ILZ)!])  
!! Häufig von besonderem Interesse: Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Privilegierung bei Prüfungsanpassungen: Materiale Prüfungsanpassungen (Privilegierung): Anpassung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und somit der Anforderungen an die Kernaufgaben. Formale Prüfungsanpassungen (Nachteilsausgleich): Anpassung der äusseren Prüfungsbedingungen (Hördegen & Richli, 2015, S. 91)

### Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Beispiele von Massnahmen des Nachteilsausgleichs:

- längere Zeitdauer für das Ablegen einer Prüfung (bspw. bei Vorliegen einer Körperbehinderung oder einer Sprechbehinderung)
- Inanspruchnahme bestimmter Hilfsmittel (bspw. bei Vorliegen einer Sinnes- oder Körperbehinderung) wie zur Verfügung Stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten, u. a. Computer, Tonbandgerät (bspw. Erlaubnis, einen PC zu benutzen anstatt von Hand zu schreiben)
- individuelle Pausengestaltung
- mündliche statt schriftliche Examen und umgekehrt
- Beizug einer Person, um die Prüfungsaufgaben individuell zu vermitteln / Begleitung durch eine Drittperson: Gebärden-Dolmetscher, Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung der Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung, Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik usw.)
- Bereitstellung einer im zu prüfenden Fach ausgebildeten „Sekretariatsperson“ wie einer Lehrperson des entsprechenden Fachs oder in Ermangelung derselben einer Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff (bspw. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus)
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Examen (bspw. Bereitstellung von Schemata, vergrösserten Dokumenten usw.)



Situationen wie unten exemplarisch beschrieben werfen die Frage des Nachteilsausgleichs auf. Während vor wenigen Jahren nur wenige Fälle von Nachteilsausgleich – von der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen – zu entscheiden waren, drängt dieses Thema inzwischen stärker in den Vordergrund: Immer häufiger wird Nachteilsausgleich in Erwägung gezogen oder eingefordert, was Schulleitungen und Lehrpersonen verunsichern oder gar überfordern kann: «Ist das jetzt wirklich ein Fall für einen Nachteilsausgleich? Wie viel ‚Ungleichbehandlung‘ ist notwendig und fair? Gibt es Leitplanken und Kriterien, die uns helfen könnten, gute Lösungen zu finden?»

Beispiele:

- *Daniel ist ein gut begabter Jugendlicher. Er ist in der Ausbildung zum Schreiner und leidet unter einem massiven Stottern. Ein Teil der Abschlussprüfungen erfolgt mündlich. Weil er in der zur Verfügung stehenden Zeit viel zu wenig Inhalt von sich geben kann, ist fraglich, ob er die Prüfung bestehen kann.*
- *Sarah ist in der fünften Klasse. Sie hat eine diagnostizierte Lese-Rechtschreib-Schwäche. Ihr intellektuelles Potenzial ist überdurchschnittlich. Die Frage, in welchen Typus der Sekundarschule sie eingeteilt werden soll (oder ob allenfalls auch das Gymnasium der richtige Ort für sie sein könnte), verunsichert die Beteiligten.*

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind Ungleichbehandlungen, um eine Gleichbehandlung zu erreichen. Ungleichbehandlungen (beispielsweise bezüglich der Modalitäten einer Prüfung) sind äusserst sensible, heikle Angelegenheiten, weil sie das Thema der Gerechtigkeit tangieren. Insbesondere darf es nicht sein, dass durch das Gewähren einer Nachteilsausgleichsmassnahme andere Personen (zum Beispiel die restlichen Prüflinge) benachteiligt werden.

### **Prinzipien des Nachteilsausgleichs** (s. Merkblatt Seite 3)

Nachteilsausgleichsmassnahmen stehen immer in einem Spannungsfeld: Sie stellen eine bewusste Ungleichbehandlung dar, um Gleichbehandlung zu erzeugen. Dieser Widerspruch ist nur dann keiner, wenn diese Ungleichbehandlung klar kommuniziert und gut nachvollzogen werden kann – sowohl innerhalb des Kollegiums der Schule als auch innerhalb der Klasse oder gegebenenfalls auch gegenüber der Elternschaft.

Die Prinzipien können als Leitplanken hinzugezogen werden, wenn es um die Prüfung oder Umsetzung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs geht:

- **Fairness:** Die Fairness bezieht sich auf beide Seiten. – Sowohl die von einer Funktionsstörung/Behinderung betroffene Person als auch ihre Mitlernenden müssen sich angesichts der Durchführung der Nachteilsausgleichsmassnahmen fair behandelt fühlen.
- **Die Angemessenheit** bezieht sich einerseits darauf, dass die Massnahme wirklich nur die Funktionsstörung bezüglich bestimmter Aufgabenerfüllungen kompensiert. Ein weiterer Aspekt der Angemessenheit bezieht sich auf die Verhältnismässigkeit des Aufwands, den Nachteilsausgleichsmassnahmen auslösen (z. B. personell oder auch finanziell). Dieser Aufwand darf zwar spürbar sein, sollte sich aber in einem vernünftig scheinenden Rahmen bewegen.



- Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen innerhalb des Teams einer Schule oder einer anderen Ausbildungsinstitution vertretbar sein und gemeinsam getragen werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Nachteilsausgleichsmassnahmen nicht Solo-Läufe von einzelnen Lehrpersonen sind, sondern von der Schulleitung mitverantwortet werden.
- Ausbildungsinstitutionen müssen gerecht sein, wenn es um die Behandlung und Beurteilung der Lernenden geht. Aus diesem Grund müssen bewusst und begründet durchgeführte Ungleichbehandlungen klar kommuniziert werden können – sicherlich innerhalb der Gruppe der Lernenden, allenfalls auch den Eltern aller Lernenden gegenüber. Andernfalls kann das Grundvertrauen in die Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Ausbildungsinstitution nachhaltig erschüttert werden.

### **Abgrenzung des individuellen Nachteilsausgleichs von anderen Themen** (s. Merkblatt Seite 4)

Ungleichbehandlung geschieht im schulischen Alltag fortwährend: Einzelnen Schülerinnen und Schülern wird im und nach dem Unterricht mehr Aufmerksamkeit geschenkt, um sie zum Lernerfolg zu bringen, andere profitieren von einer begleitenden Massnahme. Diese „alltäglichen Ungleichbehandlungen“ haben nichts mit Nachteilsausgleich im engeren Sinn zu tun.

Von Massnahmen des individuellen Nachteilsausgleichs abzugrenzen sind folgende Themen:

- Individuelle Lernziele: Individuelle Lernziele sind kein Nachteilsausgleich. Diese befreien von den offiziellen Lernzielen einer Klasse.
- Dispense: Durch einen Dispens (Abwesenheit vom Unterricht, z. B. Sportunterricht, Unterricht in einer Fremdsprache) können die offiziellen Lernziele per se nicht erreicht werden.
- Barrierefreiheit: Räumliche Zugänglichkeit, Anpassungen, spezifische Hilfsmittel auf der Strukturebene als Voraussetzung für Lernen in der integrativen Schule.
- Integrative Didaktik / differenzierter Unterricht: Formen der Individualisierung und Differenzierung, der spezifischen Materialaufbereitung (z. B. Vergrösserung von Arbeitsblättern usw.)

Zur Schärfung, wo die Grenze zum gesetzlich geforderten Nachteilsausgleich gezogen werden kann, werden nachstehend verschiedene Situationen und Massnahmen dargestellt und kurz erläutert<sup>3</sup>:

### **A<sup>1</sup> → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht gerechtfertigt**

- **regulärer, differenzierter Unterricht** (ggf. durch klassenbezogene Schulische Heilpädagogik unterstützt)
- **„Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar**

Person A<sup>1</sup> hat keine wesentlichen Funktionseinschränkungen oder Behinderungen. Sie kann mit dem regulären Unterrichtsangebot (differenzierter Unterricht, allenfalls klassenbezogen unterstützt durch eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik) die angestrebten Bildungsziele erreichen.

---

<sup>3</sup> Lienhard-Tuggener, 2014



- Beispiele:
- L. ist eine durchschnittliche Schülerin. In Mathematik ist sie jedoch nicht sonderlich stark. Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin, die jede Woche zwei Lektionen im Team-Teaching in der Klasse ist, haben ein Auge darauf und unterstützen L. situativ.
  - S. ist in der zweiten Klasse der Sekundarstufe I. Seine schulischen Leistungen sind insgesamt genügend. Sein Arbeitsverhalten ist stark schwankend und oft etwas chaotisch. Französisch mag er überhaupt nicht. Derzeit sind seine Leistungen in diesem Fach ungenügend.
  - E. ist ein vielseitig interessierter, sehr guter Schüler. Der Viertklässler erhält von seiner Klassenlehrperson dann und wann andere, anspruchsvollere Aufgabenstellungen.

Die grosse Mehrheit einer Klasse ist dieser Gruppe A<sup>1</sup> zuzuordnen. Einige erreichen die geforderten Leistungen mühelos. Andere haben vielleicht im einen oder andern Fach gewisse Probleme, aber sie kommen letztendlich durch das reguläre Lernangebot der Schule zum Ziel. Zu diesem regulären Angebot gehört wie oben erwähnt auch, dass die Lehrperson ab und zu kleine Ungleichbehandlungen macht, bspw. indem sie einer Schülerin oder einem Schüler etwas intensiver erklärt oder andere durch zusätzliche Aufgabenstellungen besonders fordert.

### **A<sup>2</sup> → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht gerechtfertigt**

- **regulärer, differenzierter Unterricht** (ggf. durch klassenbezogene Schulische Heilpädagogik unterstützt)
- **„Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar**
- **Beeinträchtigung / Schädigung** (klar diagnostiziert oder diffus)
- **Potential ermöglicht ein Erreichen der Zielleistung**

Person A<sup>2</sup> weist eine Beeinträchtigung resp. eine Schädigung auf. Möglicherweise kann auch von einer Behinderung gesprochen werden. Das persönliche Potential ermöglicht grundsätzlich das Erreichen der Bildungsziele im derzeitigen Kontext. Die Beeinträchtigung / Schädigung / Behinderung wirkt sich nicht wesentlich auf den Bildungserfolg aus.

- Beispiele:
- A. leidet unter einer starken Sehschwäche. Im Alltag kann sie sich zwar gut orientieren, doch kleine Schriften sind für sie ein Problem. Die Lehrpersonen geben Anna kleingedruckte Arbeitsblätter jeweils vergrössert auf A3 ab. Zuhause und in der Schule hat sie ein Vergrösserungsgerät, das sie selbständig und gewandt bedient. Handschriftliche Tätigkeiten erledigt sie teilweise ohne, teilweise mit Hilfe dieser Apparatur.
  - T. ist querschnittgelähmt. Er besucht die erste Sekundarschule. Anstelle der regulären Turnstunden besucht er den Behindertensport. Im schulischen Alltag braucht er keine besondere Unterstützung. Das Schulhaus ist behindertengerecht gestaltet (Rampe, Behindertentoilette). Einzig zwei Spezialklassenzimmer (Chemie, Physik) sind in oberen Stockwerken ohne Lift untergebracht. Jeweils zwei Mitschüler helfen ihm, die Treppe zu überwinden.
  - Bei A. wurde im Alter von acht Jahren eine ADHS diagnostiziert. ER ist inzwischen in der fünften Klasse. In Prüfungssituationen hilft es ihm, einen Platz am breiten Fenstersims einzu-





nehmen und einen Gehörschutz-Kopfhörer aufzusetzen. Das tun ab und zu auch einzelne seiner Mitschülerinnen und Mitschüler.

Die Gruppe A<sup>2</sup> hat vergleichbare Bedingungen wie die Personen aus der Gruppe A<sup>1</sup>, doch sie leidet unter einer bestimmten Beeinträchtigung oder Schädigung, bspw. einer leichten körperlichen Behinderung. Ausser geringfügigen Massnahmen, die sich pragmatisch im Schulalltag integrieren lassen (z. B. kleinere Hilfestellungen), ist die Behinderung der Lernenden aus Gruppe A<sup>2</sup> kein Thema.

### **B<sup>1</sup> → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht gerechtfertigt**

- **Regulärer, differenzierter Unterricht** (ggf. durch klassenbezogene Schulische Heilpädagogik unterstützt) plus **Individuell zugespochene Unterstützung** (z. B. SHP, Therapie, DaZ, Lerncoaching,...)
- **„Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar**
- **Beeinträchtigung / Schädigung** (klar diagnostiziert oder diffus)
- **Potential ermöglicht ein Erreichen der Zielleistung**

Person B<sup>1</sup> weist wie Person A<sup>2</sup> eine bestimmte Beeinträchtigung / Schädigung / Behinderung auf. Ebenso besteht das persönliche Potential, um die derzeit gefragten Lehrplanziele der derzeitigen Klassenstufe erreichen zu können. In einem Standortgespräch (und nach allfälligen zusätzlichen Abklärungen) wurde festgestellt, dass zur Erreichung dieses Ziels eine individuelle Unterstützung notwendig ist. Lernzielkontrollen resp. Prüfungen erfolgen jedoch gleich wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse.

- Beispiele:
- Die Viertklässlerin S. leidet unter einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. In der Unterstufe hatte sie eineinhalb Jahre Logopädie. Nun wird sie sowohl klassenintegriert als auch sporadisch einzeln oder in einer Kleingruppe von der Schulischen Heilpädagogin unterstützt.
  - E. ist auf das Ende des zweiten Kindergartens hin aus der Türkei in die Schweiz gekommen. Inzwischen besucht er die zweite Klasse. Seine Deutschkenntnisse reichen noch nicht aus, um dem Unterricht angemessen folgen zu können. Er besucht weiterhin den DaZ-Unterricht.
  - T. verfügt über eine ausgeprägte intellektuelle Begabung. Die Vierzehnjährige hat erhebliche Mühe, sich in der Gymnasialklasse sozial zu integrieren. Ein regelmässiges Coaching bei einer Fachperson für Begabtenförderung und regelmässige Standortgespräche helfen ihr diesbezüglich.
  - Der Erstklässler F. hat grosse Mühe, sich auf eine Aufgabe einzulassen und diese strukturiert zu erfüllen. Sein Bewegungsdrang ist ausgeprägt und oftmals wenig gesteuert. Gemeinsam mit einem Mitschüler, der mit ähnlichen Herausforderungen zu kämpfen hat, besucht er die Psychomotorik-Therapie.

Auch die Lernenden der Gruppe B<sup>1</sup> verfügen über das persönliche Potential, die geforderten Lernziele zu erreichen. Bestimmte Beeinträchtigungen führen nach einer entsprechenden Abklärung zum Vorschlag, individuelle Unterstützungsmassnahmen einzuleiten (z. B. Logopädie bei Dyslexie, Lerncoaching bei ungenügenden Lern-



strategien, Deutsch als Zweitsprache bei Fremdsprachigkeit). Alle diese Schülerinnen und Schüler absolvieren die regulären Prüfungen.

### **B<sup>2</sup> → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht gerechtfertigt**

- **Regulärer, differenzierter Unterricht** (ggf. durch klassenbezogene Schulische Heilpädagogik unterstützt) plus **Individuell zugespochene Unterstützung** (z. B. SHP, Therapie, DaZ, Lerncoaching,...)
- **„Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar**
- **Beeinträchtigung / Schädigung** (klar diagnostiziert oder diffus)
- **Potential ermöglicht ein Erreichen der Zielleistung**
- **Zielleistung kann wegen Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet resp. Schulsystem oder wegen längerer Absenz (z. B. krankheitsbedingt) derzeit nicht gezeigt werden**
- **Zeitlich begrenzter Notenverzicht**

Person B<sup>2</sup> hat das Potential, die geforderten Lernziele zu erreichen. Ihre Beeinträchtigung besteht in besonderen Lebensumständen, die dazu führen, dass sie die erforderliche Leistung vorderhand nicht erbringen kann – aus einem der folgenden Gründe:

- Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet;
- Zuzug aus einem anderen Schulsystem, in dem bestimmte Inhalte oder Fächer nicht gelehrt wurden;
- längere Absenz (z. B. durch Krankheit oder Unfall).

Weil aus diesen Gründen die Leistungen in bestimmten Fächern nicht beurteilt werden können, wird ein temporärer Notenverzicht vereinbart.

- Beispiele:
- R. ist mit seinen Eltern aus Afrika geflüchtet. Der Flüchtlingsstatus wurde rasch bestätigt. Ohne Deutschkenntnisse wurde der intelligent wirkende Zehnjährige in eine dritte Klasse aufgenommen. In einzelnen Fächern (z. B. Werken, Turnen, Zeichnen) wird er normal benotet, in anderen Fächern (z. B. Deutsch, Mathematik, Mensch & Umwelt) wird vorübergehend auf eine Notengebung verzichtet.
  - T., sechste Klasse, ist aus einem Kanton zugezogen, der kein Frühenglisch kennt. Zusammen mit einem Schüler, der in einer vergleichbaren Situation ist, erhält sie Nachhilfeunterricht. Vorderhand wird sie im Fach Englisch nicht benotet.
  - Der Fünftklässler S. hatte einen schweren Skiunfall, der nach einem längeren Spitalaufenthalt eine mehrmonatige Rehabilitation nötig machte. In dieser Zeit konnten schulische Inhalte nur ungenügend aufgearbeitet werden. Im Rechnen hat S. nun Lücken, die durch einen gezielten Stützunterricht aufgearbeitet werden. Bis er soweit ist, wird auf eine Notengebung in Mathematik verzichtet.

Die Schülerinnen und Schüler der Gruppe B<sup>2</sup> sind in einer besonderen Situation, weil sie aus einem anderen Gebiet zugezogen sind. Möglicherweise können sie ihr Potential derzeit nicht zeigen, weil sie der deutschen Sprache noch nicht in ausreichendem Ausmass mächtig sind. Oder sie kommen aus einem Schulsystem, in



dem ein bestimmtes Fach (z. B. Englisch) nicht unterrichtet wurde. Diese Lernenden erhalten die jene der Gruppe B<sup>1</sup> individuelle Unterstützung. In den betroffenen Fächern wird zeitlich begrenzt auf eine Benotung verzichtet. Die Benotung setzt dann ein, wenn der Rückstand aufgeholt ist. Das letztliche Bildungsziel (z. B. die Beendigung der obligatorischen Schulzeit oder die gymnasiale Matur) wird schliesslich ganz normal im Rahmen der regulären Prüfungsmodalitäten absolviert.

### **C → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind gerechtfertigt**

- **Regulärer, differenzierter Unterricht** (ggf. durch klassenbezogene Schulische Heilpädagogik unterstützt) plus **Individuell zugesprochene Unterstützung** (z. B. SHP, Therapie, DaZ, Lerncoaching,...)
- **„Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar**
- **eindeutig diagnostizierte Funktionseinschränkung**
- **Potential ermöglicht ein Erreichen der Zielleistung**
- **Regelungen für die summative Beurteilung verhindern, dass die Zielleistung gezeigt werden kann**
- **individuell zugesprochene Massnahmen des Nachteilsausgleichs**

Person C hat (wie Person A<sup>1</sup>, A<sup>2</sup>, B<sup>1</sup> und B<sup>2</sup>) das Potential, die Zielleistung zu erreichen. Eine ganz bestimmte Funktionseinschränkung resp. Behinderung verunmöglicht aber, dass diese Leistung im Rahmen der gängigen Regelungen für Prüfungen und Bildungsabschlüsse gezeigt werden kann. Hier muss erwägt werden, ob Massnahmen des Nachteilsausgleichs vereinbart werden können. Dabei muss jedoch sichergestellt werden,

- dass die betreffende Person durch die Nachteilsausgleichsmassnahmen gegenüber anderen Menschen nicht bevorzugt wird
- und dass die zu erreichenden Bildungsziele nicht gesenkt werden.

- Beispiele:
- D. ist ein gut begabter Jugendlicher. Er ist in der Ausbildung zum Schreiner und leidet unter einem massiven Stottern. Ein Teil der Abschlussprüfungen erfolgt mündlich. Aufgrund eines logopädischen Fachgutachtens wird ihm 50 % mehr Zeit für die mündlichen Prüfungen zugestanden.
  - S. leidet seit Geburt an einer Cerebralparese. Bewegungen und Lautsprache sind stark beeinträchtigt. Im Unterricht und bei Prüfungen darf sie geeignete technische Hilfsmittel (u. a. einen Computer mit speziell grossen Tasten) verwenden. Im Unterricht und bei mündlichen Prüfungen steht eine Assistentin zur Verfügung, welche die Kommunikation von S. (Lautsprache und Elemente der Gebärdensprache) übersetzt.
  - U. ist leicht geistig behindert und besucht eine Heilpädagogische Schule. Er kann nur ansatzweise lesen und schreiben. Er hat das Ziel, die theoretische Traktorprüfung zu machen. Es zeigt sich, dass er in der Lage ist, den Prüfungsstoff zu verstehen und wiederzugeben, wenn auch lediglich mündlich und in Schweizer Dialekt. Mit der Prüfungsstelle wird vereinbart, dass Daniel die Prüfungsfragen mündlich präsentiert bekommt und in Schweizer Dialekt antworten darf.



Personen der Gruppe C sind in einer besonderen Situation: Sie haben zwar das persönliche Potential, das geforderte Bildungsziel (bspw. die Matura) zu erreichen. Eine eindeutig diagnostizierte Funktionseinschränkung resp. Behinderung verunmöglicht ihnen es jedoch, die geforderten Leistungen im Rahmen der regulären Beurteilungssituationen angemessen zeigen zu können. Würden bei diesen Schülerinnen und Schülern keine Nachteilsausgleichsmassnahmen ergriffen, wäre eine Diskriminierung gem. Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz gegeben.

### **D → Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind nicht gerechtfertigt**

- „Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials nicht erreichbar
- Potential ermöglicht ein Erreichen der Zielleistung längerfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht
- Individuelle Lernziele mit geeigneter sonderpädagogischer Unterstützung

Person D verfügt nicht über das Potential, um die geforderte Zielleistung zu erreichen. Meist steht dabei die intellektuelle Leistungsfähigkeit im Zentrum. In allen Fächern, in welchen die Lehrplanziele nicht erreicht werden können, werden individuelle Lehrziele vereinbart. Das Unterrichts- und Förderangebot wird entsprechend angepasst.

- Beispiele:
- T. zeigte bereits im Kindergarten gewisse Entwicklungsverzögerungen. Er wurde durch Schulische Heilpädagogik und zwischenzeitlich durch Psychomotorik-Therapie unterstützt. Im Laufe der dritten Klasse zeigt es sich, dass er langfristig nicht in der Lage sein wird, die Lernziele in den Kernfächern Mathematik und Deutsch erreichen zu können. Eine schulpsychologische Abklärung bestätigte diese Einschätzung. Entsprechend wurden Individuelle Lernziele in den genannten zwei Fächern vereinbart.
  - A. hat das Down-Syndrom und erhielt schon als Kleinkind Unterstützung im Bereich Heilpädagogische Frühförderung. Sie wurden integrativ in einem Regelkindergarten gefördert (Status IS). Ab der ersten Klasse wurden Individuelle Lernziele vereinbart, wobei darauf geachtet wurde, dass A. wenn immer möglich am gleichen Lernthema arbeiten konnte. Sie besucht heute die vierte Klasse und hat Individuelle Lernziele in den Fächern Deutschen, Mathematik, Mensch & Umwelt sowie Englisch. Weil sie im manuellen, gestalterischen und musikalischen Bereich ausgesprochen Stärken hat, wird sie in diesen Fächern noch Lehrplan beurteilt.

Anders als die Lernenden in den Gruppen A<sup>1+2</sup> und B<sup>1+2</sup> verfügen Schülerinnen und Schüler der Gruppe D nicht über das persönliche Potential, um die geforderten Lernziele erreichen zu können – namentlich durch kognitive Beeinträchtigung (Lernbehinderung oder geistige Behinderung). Bei diesen Lernenden sind individuelle Lernziele festzulegen und eine spezifisch angepasste sonderpädagogische Unterstützung umzusetzen. Nachteilsausgleich ist hier kein Thema, weil der Grundsatz „keine qualitative Reduktion der Bildungsziele“ nicht erfüllt werden kann.



### **Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs**

Würden bei Lernenden mit einer eindeutig diagnostizierten Funktionseinschränkung resp. Behinderung, die es den betroffenen Schülerinnen und Schülern verunmöglicht, die geforderten Leistungen im Rahmen der regulären Beurteilungssituation angemessen zeigen zu können, keine Nachteilsausgleichsmassnahmen ergriffen, wäre eine Diskriminierung gem. Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz gegeben.

Es ist wichtig, niemals lineare Schlüsse zu ziehen (bspw. B.'s Eltern haben dem Schulpsychologischen Dienst ein Gutachten einer Fachperson vorgelegt, also werden Nachteilsausgleichsmassnahmen gesprochen). Vielmehr muss in jedem individuellen Fall durch das entsprechende Verfahren die Anspruchsberechtigung überprüft und allfällige Massnahmen des Nachteilsausgleichs in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Nachstehende vier Punkte können bei der Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs einer systematischen Prüfung unterzogen werden:

▪ **A) Ist die „Zielleistung“ aufgrund des persönlichen Potentials erreichbar?**

Es muss geklärt werden, welches der eigentliche Kern der geforderten Leistung ist, die es zu erbringen gilt. Beispielsweise gilt es bei einer diagnostizierten Rechtschreibstörung zu unterscheiden: Im Fach Deutsch ist eine korrekte Orthographie eine geforderte Leistung, die bei der Beurteilung anteilmässig einbezogen werden muss. Im Fach Geschichte geht es jedoch im Kern nicht um eine korrekte Rechtschreibung sondern vielmehr darum, dass historische Fakten und Zusammenhänge verstanden werden.

Beispiel: Im Falle einer Person mit ausgeprägter Rechtschreibschwäche, die Primarlehrperson werden will, muss also eingeschätzt werden, ob das Vermögen, eine korrekte Rechtschreibung leisten und einschätzen zu können, zum Kern der beruflichen Aufgabe zählt oder nicht. Falls man zum Schluss kommt, dass diese Leistung zur beruflichen Kernaufgabe gehört (in diesem Fall weil es darum geht, Kindern das korrekte Schreiben beizubringen), jedoch von der betreffenden Person potentiell nicht erfüllt werden kann, ist das Gewähren eines Nachteilsausgleichs nicht gerechtfertigt.

▪ **B) Ist eine Funktionseinschränkung / Behinderung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz) nachgewiesen?**

Um in den Genuss von Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu kommen, muss einerseits das Potential ersichtlich sein, dass die Zielleistung erbracht werden kann. Andererseits muss ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle aufzeigen, dass eine diagnostizierte Funktionseinschränkung das Zeigen der Zielleistung behindert. Im Rahmen der Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Massnahmen des Nachteilsausgleichs muss in Appenzell A. Rh. die Funktionseinschränkung durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Appenzell A. Rh. belegt sein. Allenfalls holt der SPD weitere Fachgutachten bei Dritten ein (z. B. Ärzte, Kinderspital).

▪ **C) Welche Barrieren ergeben sich genau aus dem Spannungsfeld zwischen „Zielaufgabe“ und „Funktionseinschränkung“?**

Es muss geklärt sein, welche Barrieren es genau sind, die sich behindernd auswirken.



Das kann beispielsweise bei einem Stotterer der Faktor Zeit sein – sowohl bezüglich Voten im Rahmen des Unterrichts als auch im Rahmen von mündlichen Prüfungen.

▪ **D) Wie genau sehen die Massnahmen des Nachteilsausgleichs aus, welche die funktionsbedingte Einschränkung resp. Behinderung kompensieren sollen?**

Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen immer schriftlich festgehalten werden. Zudem sind sie zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.

Bezüglich des stark stotternden Schülers könnte die Massnahme beispielsweise lauten, dass er bei mündlichen Prüfungen eineinhalb Mal mehr Zeit zur Verfügung hat.

### **Festlegung der Massnahmen des Nachteilsausgleichs**

Auch wenn es einfacher und effizienter erscheint, dürfen Massnahmen des Nachteilsausgleichs nie „behinderungsspezifisch standardisiert“ festgelegt werden (bspw. Bei Hörbehinderten wird diese Massnahme gesprochen, bei Sehbehinderten jene). In vielen Fällen ist gar kein Nachteilsausgleich nötig, weil im Rahmen des ganz alltäglichen Eingehens auf die unterschiedlichen Voraussetzung der Schülerinnen und Schüler gute Lösungen gefunden werden können. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind seltene Massnahmen – und sie verdienen es, individuell und mit Sorgfalt abgeklärt und vereinbart zu werden.

### **FAQ**

**Kann eine Reduktion des Lernstoffes, z. B. die Anzahl der Fragen, als Massnahme des Nachteilsausgleichs betrachtet werden?**

Der Nachteilsausgleich darf zu keiner Reduktion des unterrichteten oder zu prüfenden Schulfachs führen. Er unterscheidet sich von einer Lehrplananpassung in dem Sinne, dass ein Nachteilsausgleich nur gewährt wird, wenn die betroffene Person in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden ihres Studienganges zu erreichen. Eine Reduktion der Prüfungsthemen kann zur Anfechtung der Validität eines Abschlusses führen. Eine Reduktion der Anzahl Fragen oder Items in einer Prüfung kann jedoch vorgenommen werden, sofern das angestrebte Lernziel nicht angetastet wird.

In seltenen Fällen hingegen und wenn es die Situation vollkommen rechtfertigt, ist eine Anpassung der beuteilten Elemente eines Abschlussexamens möglich.

Kann eine Notenbefreiung als Massnahme des Nachteilsausgleichs angesehen werden?

Bei der Notenbefreiung müssen drei Situationen unterschieden werden:

▪ Vorübergehender Verzicht auf Benotung der Leistungen einer Person, für die die Erreichung der Zielleistung aufgrund des persönlichen Potentials möglich ist, aufgrund besonderer Lebensumstände, die dazu führen, dass die erforderliche Leistung vorderhand nicht erbracht werden kann: Können aus Gründen wie Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet, Zuzug aus einem Schulsystem, in dem bestimmte Inhalte oder Fächer nicht gelehrt wurden, oder längerer Absenz bspw. in Folge Krankheit oder Unfall die Leistungen einer Schülerin oder



eines Schülers zunächst nicht beurteilt werden, fällt der temporäre Notenverzicht nicht unter Massnahmen des Nachteilsausgleichs.

- Notenbefreiung im Zeugnis in einem Fach mit entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms: In einer solchen Situation kann die Validität eines Ausbildungsabschlusses nicht garantiert werden. Derartige Dispense werden als eine Anpassung der Lernziele betrachtet, was im Zeugnis vermerkt werden muss, was wiederum die Fortsetzung der Ausbildung und die Integration in die Arbeitswelt beeinträchtigen kann. Darum sind solche Dispense grundsätzlich nicht als Massnahme des Nachteilsausgleichs möglich.
- Notenbefreiung im Zeugnis in einem Fach mit nicht entscheidender Bedeutung zum Erfüllen es Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms: Es kann in seltenen Fällen vorkommen, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung von einer Dispens in einem Fach mit nicht entscheidender Bedeutung zum Erfüllen des Lehr- bzw. Ausbildungsprogramms, bspw. im Fachbereich Sport, Musik, Zeichnen, profitiert. Eine solche Dispens wird darum nicht als Lehrplananpassung sondern als Massnahme des Nachteilsausgleichs angesehen.

Die Vorgehensweise muss auf jeden Fall Gegenstand einer Diskussion zwischen allen beteiligten Personen, insbesondere der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten, sein, anlässlich der die möglichen Konsequenzen einer Notenbefreiung klar aufgezeigt werden.

### **Kann eine kognitive Beeinträchtigung Massnahmen des Nachteilsausgleichs nach sich ziehen?**

Im Falle einer kognitiven Beeinträchtigung ist in der Regel eine Anpassung der Lernziele und somit des Lehrplans notwendig. Man spricht in diesem Zusammenhang nicht mehr von Nachteilsausgleich sondern von individuellen Lernzielen.

Die jeweilige individuelle Situation steht im Vordergrund und verbietet eine übermässige Kategorisierung. Es ist darum nicht ausgeschlossen, dass in seltenen Fällen eine kognitive Beeinträchtigung durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs kompensiert werden kann.

### **Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Individuellen Lernzielen?**

Individuelle Lernziele betreffen Lernende mit Behinderung (in den meisten Fällen liegt eine kognitive oder eine Lernbehinderung vor), welche nicht in der Lage sind, die Minimalziele des Lehr- oder Ausbildungsplans zu erreichen. Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen zum Einsatz, wenn der oder die Lernende mit Behinderung zwar in der Lage ist, einen äquivalenten schulischen oder beruflichen Abschluss in Bezug zu den anderen Lernenden seines bzw. ihres Studienganges zu erreichen, jedoch Anpassungen wie Hilfsmittel, persönliche Assistenz, Anpassungen der Lern- und Prüfungsmedien, eine Verlängerung der zugestandenen Prüfungszeit oder Anpassungen des Raums notwendig sind.



Quellen:

Dietiker Philippe und Susanne Schriber: Nachteilsausgleich (NTA), Wahlmodul 272. – Vortrag 22. Mai 2015

Lienhard-Tuggener Peter: Nachteilsausgleich – oder die Herausforderung, Gerechtigkeit durch Ungleichbehandlung herzustellen. In: Gymnasium Helveticum, 5/2014, S. 14 – 16

Lienhard-Tuggener Peter: Orientierungsrahmen Nachteilsausgleich. <http://peterlienhard.ch/nta.zip>, 2014

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik: FAQ Nachteilsausgleich.

[www.szh.ch/nachteilsausgleich](http://www.szh.ch/nachteilsausgleich), 2013